



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Infrastruktur

EINGEGANGEN

27. SEP. 2019

CH-3003 Bern

A-Post / vorab per E-Mail

Abteilung Bau Spiez

Gemeinde Spiez
Abteilung Bau
Christian Grossniklaus
Sonnenfelsstrasse 4
3700 Spiez

Geschäftsnummer BAV: -
Sachbearbeiter: Philipp Wälterlin / wap
Bern, 25. September 2019

**Einfache Anfrage der BDP Spiez bezüglich Lärmemissionen der Eisenbahn
Antworten des BAV**

Sehr geehrter Herr Grossniklaus

Besten Dank für Ihre Fragen, die wir gerne wie folgt beantworten:

1. Wie hoch sind die Emissionsgrenzwerte für Bahnanlagen in der Nähe von Wohngebieten in der Gemeinde Spiez festgelegt.

Die Schweiz kennt für Eisenbahnanlagen keine Emissionsgrenzwerte i.S.v. Art. 12 Abs. 1 Bst. a Umweltschutzgesetz (USG¹).

Massgebend für die Beurteilung der Lärmbelastung sind die Belastungsgrenzwerte gemäss der Lärmschutz-Verordnung (LSV²). Bei bestehenden Eisenbahnanlagen gelten je nach Empfindlichkeitsstufe (ES) die Immissionsgrenzwerte, bei Neuanlagen die Planungswerte (vgl. Art. 40 ff. sowie Anhang 4 Ziff. 2 LSV).

Die durch Spiez verlaufenden Eisenbahnanlagen sind lärmsaniert. Das BAV hat in seiner einschlägigen Plangenehmigungsverfügung vom 24. April 2006 die zulässigen Immissionen festgelegt (vgl.

¹ SR 814.01

² SR 814.41

Bundesamt für Verkehr BAV
Philipp Wälterlin
Postadresse: CH-3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 463 21 16, Fax: +41 58 462 55 95
philipp.waelterlin@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch



C O O . 2 1 2 5 . 1 0 0 . 2 . 1 2 7 7 7 8 9

Art. 37a LSV). Die hierfür massgebenden Emissionen können dem Emissionskataster entnommen werden (vgl. Art. 3 Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen; VLE³).

Soweit notwendig werden die zulässigen Immissionen bei späteren Änderungen einer Anlage neu verfügt (vgl. Art. 8 und 37a LSV).

Um die Entwicklung der Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet unabhängig eines Ausbauprojekts zu überprüfen, werden nicht die Immissionen bei sämtlichen Immissionsorten nachberechnet. Hierfür genügt es vielmehr, die Entwicklung der *Emissionen* zu kontrollieren.

2. Wie werden die Lärmgrenzwerte überprüft? Wenn ja, sind die Messungen unabhängig?

Das BAV überwacht die Entwicklung des Eisenbahnlärms in zweierlei Hinsicht:

Eisenbahnlärm-Monitoring: Das BAV betreibt sechs permanente Messstationen entlang der Hauptverkehrsachsen, an denen die Entwicklung des Bahnverkehrs bzw. dessen Lärmemissionen erhoben wird. Aktuelle Messergebnisse sowie die Jahresberichte können auf der Webseite des BAV abgerufen werden.⁴

Die Spiez am nächsten gelegene Messstation befindet sich in Wichtrach. Die dort erhobenen Messergebnisse zeigen, dass die Lärmemissionen auf der Lötschbergachse in den vergangenen Jahren stets *unter* den prognostizierten Emissionen liegen.

Emissionskataster: Mit dem Emissionskataster können *netzweit* festgelegte mit tatsächlichen Emissionen verglichen werden (vgl. Art. 3 VLE). Derzeit steht der EK 2015 zur Verfügung und die nächste Erhebung erfolgt per Ende 2020. Weitergehende Erläuterungen zum Emissionskataster finden sich auf der Webseite des BAV.⁵

Im Jahr 2015 lagen in Spiez (Bahn-km 9.97 - 10.243) die tatsächlichen Emissionen tagsüber um 3.3 dB(A) und nachts um 5.0 dB(A) *unter* den festgelegten Emissionen.

3. Wird der Lärm gemessen oder berechnet?

Eisenbahnlärm wird grundsätzlich berechnet. Weitergehende Informationen hierzu können der BAV-Richtlinie «Lärmschutz bei Eisenbahnanlagen» entnommen werden.⁶

4. Wenn der Lärm berechnet wird: Wurde bei den Bemessungen auch berücksichtigt, dass die Holzschwellen durch Betonschwellen ersetzt worden sind und im Bahnhof mit höheren Geschwindigkeiten gefahren wird?

Wir verweisen auf die vorerwähnte Richtlinie. Unter Ziffer 7 derselben wird dargelegt, welche Parameter bei den Emissionsberechnungen berücksichtigt werden. Hierzu gehören u.a. die Bahnschwellen sowie die Geschwindigkeit.

5. Ist es denkbar, dass die Gemeinde Lärmmessungen machen lässt. Was müsste hierfür erfüllt sein?

Diese Frage dürfte sich an den Gemeinderat von Spiez und nicht ans BAV richten.

Das BAV merkt gleichwohl an, dass es Dritten selbstverständlich freisteht, auf eigene Kosten ein spezialisiertes Ingenieurbüro mit einem Lärmgutachten zu beauftragen (vgl. Firmenverzeichnis Cercle Bruit).⁷ Wir weisen darauf hin, dass dem BAV keine Messkampagnen Dritter bekannt sind, die im Ergebnis den Daten des Emissionskatasters widersprochen hätten.

³ SR 742.144.1

⁴ www.bav.admin.ch → Themen A-Z → Lärmsanierung → Monitoring.

⁵ www.bav.admin.ch → Themen A-Z → Lärmsanierung → Lärmbelastungskataster.

⁶ www.bav.admin.ch → Rechtliches → Richtlinien → Lärmschutz bei Eisenbahnanlagen.

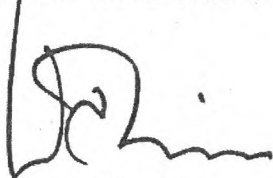
⁷ www.laerm.ch → Firmenverzeichnis.

- 6. Autobahn: Voraussichtlich im 2024 /2025 wird die A6 im Raum Spiez saniert. Wie wird sich da die Gemeinde Spiez einbringen können, damit im Bereich Neumatte/Spiezwiler, die Lärmemissionen verringert werden können?**

Diese Frage richtet sich nicht ans BAV.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr



Philipp Wälterlin
Sektion Bewilligungen I

E-Mail

– christian.grossniklaus@spiez.ch

Zeiger intern:

– atr

bw l/aa